



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Kulturverein «INSgeheim» ist ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 3232 Ins BE.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ART. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen und bildenden Vorhaben in der Standortgemeinde und Region. Der Verein organisiert:

- 2.1 Kulturelle Veranstaltungen und Gastspiele
- ergänzend zum bestehenden Kulturprogramm in Ins und der Region.
 - mit Künstler/innen aus der Region, aus der ganzen Schweiz und von weiter her.
 - insbesondere in den Bereichen Darstellende Kunst, Musik und interdisziplinäre Projekte – für Kinder und/oder Erwachsene.
- 2.2 Pädagogische Projekte und Projekte der kulturellen Vermittlung
- in partizipativer Mitwirkung mit Personen, Vereinen, Institutionen und Schulen in Ins, in der Region und in der ganzen Schweiz.
- 2.3 Der Verein kann seine Aktivitäten auch ausserhalb von Ins entfalten.

ART. 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.2 Die Vereinsmitglieder sind
- Aktivmitglieder: Kultur-Schaffende /-Vermittelnde, die sich an den Veranstaltungen engagieren und/oder mitorganisieren wollen, und einen Beitrag von mindestens Chf 25.- bezahlen.
 - Passivmitglieder: Personen die einen Jahresbeitrag von mindestens Chf 25.- bei natürlichen oder 100.- bei juristischen Personen entrichten.
 - Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
- 3.3 Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- 3.4 Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann auf begründeten Antrag des Vorstands erfolgen. (Bspw. bei Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsinteressen.) Vorbehalten bleibt ein Rekurs des Mitglieds vor der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 3.5 Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

ART. 4

Organe

Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Rechnungsrevisoren (GRPK)



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 5

Generalversammlung

5.1

Zur Kompetenz der GV gehören

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Beschlüsse zum Jahresprogramm
- Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen und Personen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Statutenänderung
- Vereinsauflösung

5.2

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

5.3

Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens 5 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand. Anträge für die ordentliche GV müssen bis mind. 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gebracht werden, damit sie Teil der Traktanden werden.

5.4

Zugelassen sind Mitglieder die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben und Ehrenmitglieder. Kollektiv- und Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme. Die GV fasst ihre Beschlüsse und macht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

5.5

Wer an der GV nicht anwesend sein kann, darf per Vollmachterklärung durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

5.6

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

ART. 6

Vorstand

6.1

In die Kompetenz des Vorstands fallen

- Durchführung der Programme und Aktivitäten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Nomination und Wahl von Ehrenmitgliedern
- Führung der Sitzungsprotokolle
- Erstellen des Jahresbudgets und Sicherung der Finanzierung
- Bildung und Koordination des operativen Teams /Arbeitsgruppen
- Anstellung von externen Mitarbeiter_innen
- Verwaltung der Vereinsaktivitäten

6.2

Der Vorstand ist das ausführende und strategische Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern, wird auf 3 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist bis 5x möglich.

6.3

Mindestens 3 Mitglieder müssen professionelle Kulturschaffende sein. Auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter und Vertretung der französischen Sprachregion sollte geachtet werden.

6.4

Der Vorstand versammelt sich so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch über nicht im Voraus traktandierte Punkte beschlossen werden.



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 7 **Rechnungsrevisoren**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus zwei Revisoren. Sie gehören nicht zum Vorstand des Vereins. Sie haben jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

ART. 8 **Finanzielle Mittel und Haftung**

8.1 Das Vereinsvermögen bildet sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoren- und Förderungsbeiträgen
- Veranstaltungs-Einnahmen

8.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

8.3 Der Verein garantiert dem Personal eine angemessene Entlohnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

8.4 Für die Unterstützung ab 25.- bis ca. 2500.- CHF gibt es besondere „Goodies“ wie bspw. ein Geschenkaboo oder eine exklusive VIP-Einladung. Informationen dazu sind auf der Webseite zu finden.

ART. 9 **Statutenrevision und Vereinsauflösung**

9.1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur GV in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

9.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu.

In Kraft getreten sind die Statuten des Kulturvereins INSgeheim mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung am 26. November 2015 in 3232 Ins.

Die vorliegende Form wurde nach einer Revision an der Generalversammlung am 17. März 2017 neu genehmigt.

Stefanie Inhelder
Präsidentin

Beat Ryser
Sekretär

Karine Jost
Kassierin